

HAUPTSATZUNG

der Stadt Boppard

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen zu weiteren Informationszwecken öffentliche Bekanntmachung (ohne rechtsbegründende Wirkung) im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses / Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der „Rhein-Hunsrück-Zeitung“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Bad Salzig
2. Boppard
3. Buchholz
4. Herschwiesen
5. Hirzenach
6. Holzfeld
7. Oppenheim
8. Rheinbay
9. Udenhausen
10. Weiler

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der gleichnamigen ehemaligen Gemeinde.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Bad Salzig	13 Mitglieder
Ortsbeirat Boppard	15 Mitglieder
Ortsbeirat Buchholz	13 Mitglieder
Ortsbeirat Herschwiesen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Hirzenach	5 Mitglieder
Ortsbeirat Holzfeld	5 Mitglieder
Ortsbeirat Oppenheim	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rheinbay	5 Mitglieder
Ortsbeirat Udenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Weiler	7 Mitglieder

(4) Die Ortsbeiräte wirken in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren, an der Beratung und Beschlussfassung mit. Hierzu gehören insbesondere

- Herstellung des Benehmens bei Fragen der den Ortsbezirk betreffenden Bauleitplanung
- Herstellung des Benehmens bei städtischen Bauvorhaben im jeweiligen Ortsbezirk (Neu-, Um-, Ausbau), soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie um bedeutende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an städtischen Einrichtungen ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro
- Herstellung des Benehmens bei Veräußerung und Ankauf von städtischen Liegenschaften im jeweiligen Ortsbezirk
- Beratung des Haushaltsplanes, soweit er den jeweiligen Ortsbezirk betrifft.

Die Ortsbeiräte entscheiden abschließend

- über die Teilnahme an Wettbewerben des Kreises und des Landes
- über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- über die Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Friedhöfe, Grünanlagen und Kinderspielplätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- über die Verwendung von im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Haushaltsmitteln für den jeweiligen Ortsbezirk.

Der Stadtrat kann unabhängig von den eingeräumten Beteiligungs- und Entscheidungsrechten eine Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse eines Ortsbeirates aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Der Ortsvorsteher kann in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 4 im Benehmen mit den stellvertretenden Ortsvorstehern eine Entscheidung treffen, wenn die Einberufung zu einer Sitzung des Ortsbeirates zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen würde. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Ortsbeiratsmitgliedern mitzuteilen. Der Ortsbeirat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Ortsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Die Ortsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und den Ausschüsse teil, soweit in der Tagesordnung Angelegenheiten behandelt werden, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Werkausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft
 - e) Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (Schulträgerausschuss)
 - f) Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

- (3) Die Stadt bildet nach Bedarf und nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften einen Umlegungsausschuss

- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen dem

Stadtrat angehören, sofern nicht eine anderslautende Sonderregelung gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2, GemO anzuwenden ist.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
 5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen.
 6. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
 8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist;
 9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
 12. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall.
 13. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

gemäß

§ 94 Abs. 3 Satz 5 GemO erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss

Der Hauptausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 LPersVG .

(3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen und baulichen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB soweit es sich nicht um die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung einfacher und nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt sowie in den Fällen des § 35 BauGB.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall;
2. Entscheidung über Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Hauptausschusses;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;

8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 15.000 Euro im Einzelfall;
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 144 BauGB , wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich hierbei um die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einfacher nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt.
10. Nur zur Fristwahrung; Benehmen mit den Beigeordneten: Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Einleitung und Fortführung von Klageverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten.
11. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt Boppard hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates gewährt. Der monatliche Grundbetrag ist monatlich nachträglich und längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt. Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöhen sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld um 100 v. H.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gezahlt, soweit hier nicht die Zahl der Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen übersteigt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe je Sitzung ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 50 Euro je Sitzung. Der Lohnausfall ist durch eine

Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu einer Höhe von 50 Euro je Sitzung. Verdienst- und Lohnausfall wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht ersetzt sowie ein sonstiger Nachteilsausgleich nicht vorgenommen.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder des Jugendrates

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates wird darüber hinaus ein monatlicher Grundbetrag in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12

Entschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 1 KomAEVO (Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Stadtrates erhalten.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ausländerbeirates, des Jugendrates und der Ortsbeiräte die den Stadtratsmitgliedern zustehende Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) wird das für Stadtratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für ehrenamtliche Beigeordnete, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind und denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist.
- (4) § 7 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der

Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60 v. H. des Betrages, den ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO nach der maßgeblichen Einwohnerzahl des Ortsbezirkes als Monatsbetrag erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters und der Feuerwehrangehörigen mit besonderer Aufgabenstellung in den jeweiligen Löschzügen und Löscheinheiten

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, der Gerätewart, der Funkgerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Jugend-Feuerwehrwart, der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen die zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind eine Aufwandsentschädigung. Auf sie kann weder ganz, noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro monatlich, sowie den jeweils festgesetzten Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Feuerweereinheit.
- (3) Die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Zugführer der Löschzüge Bad Salzig, Boppard und Buchholz erhalten zur Abdeckung des mit der Löschzugstärke zusammenhängenden Mehraufwandes als

monatliche Aufwandsentschädigung zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 25,00 Euro.

- (4) Der zuständige Funkgerätewart erhält für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Gerätewarte der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung je Gerätewart in folgender Höhe:

Löschzug Boppard	3 Gerätewarte	monatlich 31,00 Euro
Löschzug Buchholz	2 Gerätewarte	monatlich 26,00 Euro
Löschzug Bad Salzig	2 Gerätewarte	monatlich 26,00 Euro
Löscheinheit Weiler	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro
Löscheinheit Holzfeld	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro
Löscheinheit Hirzenach	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro

 entsprechend des Mindestbetrages der Feuerwehrentschädigungsverordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (7) Die Ausbilder erhalten als Aufwandsentschädigung den nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Stundensatz je Ausbildungsstunde.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Festbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (9) Der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (10) Die jeweils monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf volle Euro aufgerundet.
- (11) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Boppard vom 18.01.2010 außer Kraft.

56154 Boppard, 26.04.2011
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 26.04.2011
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister